

## **Anforderungen an die Eigenlagerung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb**

Grundsätzlich sollte der Lagerraum für die Lagerung von Lebens- und Futtermitteln aus ökologischem Landbau geeignet, das heißt sauber (absolut leer, frei von Lagerresten), trocken und hygienisch einwandfrei sein, um einer mikrobiologischen Kontamination und Gärungsprozessen vorzubeugen (auch wenn er nur kurzzeitig genutzt wird). Der Lagerraum sollte so beschaffen sein, dass von dessen Oberflächen keine Gefahren auf das Lagergut einwirken können und eine gründliche Reinigung einfach und sicher erfolgen kann.

Die Lagerstätten sind hinsichtlich Betriebseinrichtung und Betriebshygiene sowie Schutz vor Verunreinigung wie folgt vorzubereiten:

- Eignung der Lagerstätten überprüfen (inkl. Be- und Entladebereich),
- Überprüfen, dass der Schutz des Lagergutes vor Verunreinigung bzw. Kontakt mit fremden Stoffen, Feuchtigkeit, Temperatur und anderen Außenklimateinflüssen gewährleistet ist,
- Überprüfen, dass entsprechende bauliche Vorkehrungen wie Vogelschutznetze, Siloabdeckungen o.ä. Schutz vor Vögeln, Haustieren, Schädlingen und Insekten sowie deren Ausscheidungen und vor Fremdkörpern (z.B. Glassplitter) gewähren.

Zur Erhaltung der Qualität und Gesunderhaltung müssen die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, d.h.

- Bei Einlagerung Reinigung und Trocknung, wenn erforderlich,
- Zur Gesunderhaltung Überprüfung der Temperatur und Feuchtigkeit sowie Kontrolle auf Schädlingsbefall und bedarfsgerechtes Lüften, Trocknen, Sieben.

Die Lagerung von Bioland-Rohwaren ist so zu dokumentieren, dass eine nachvollziehbare Rückverfolgbarkeit für jede Lagerpartie jederzeit gewährleistet werden kann. Die laufenden Lagerkontrollen und ergriffenen Maßnahmen sollten ebenfalls dokumentiert werden.

Die Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung müssen den Bioland-Richtlinien zur Schädlingsbekämpfung in Lager- und Betriebsräumen entsprechen.

### **Hinweis zur Trocknung:**

Um eine Kontaminierung mit Schadstoffen durch den direkten Kontakt mit Verbrennungsgasen, unvollständige Verbrennung und verunreinigte Brennstoffe zu vermeiden, ist der Einsatz einer Direktbefeuerungsanlage mit Heizöl nicht zulässig. Gasdirektbefeuerung mit Kaltbrennern darf genutzt werden.

Bei der Beauftragung von Dienstleistern ist darauf zu achten, dass keine Vermischung mit konventioneller Ware / Kontamination mit GVO stattfinden kann (-> *Merkblatt Beauftragung von Dienstleistern*).